

S a t z u n g e n

der Kath. Schützenbruderschaft "St. Isidor" Bachum e.V..

§ 1

Zweck der Schützenbruderschaft ist:

Die Kath. Schützenbruderschaft St. Isidor Bachum e.V. verfolgt ausschliesslich gemeinnützige, miltätige und kirchliche Zwecke; und zwar insbesondere zur Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde. Zu diesem Zwecke sollen die Bürger der Gemeinde alljährlich auf dem Schützenfest vereinigt werden.

§ 2

Die Schützenbruderschaft trägt folgenden Namen:
"Kath. Schützenbruderschaft St. Isidor Bachum e.V.."

§ 3

Die Schützenbruderschaft ist ein eingetragener Verein beim Amtsgericht Neheim-Hüsten I, Vereinsregister.

§ 4

Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede unbescholtene männliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Die Königswürde erreichen oder in den Vorstand gewählt werden, können nur Mitglieder, die mindestens 2 -zwei- Jahre Vereinsmitglied sind und die nicht in grober Weise gegen die Satzungen und den christlichen Sinn der Schützenbruderschaft verstoßen. Für diese Feststellung ist die einfache Mehrheit des Schützenvorstandes erforderlich.

§ 5

Die Schützenbruderschaft besteht aus:

- 1.) ortsansässigen Mitgliedern
- 2.) auswärtigen Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

§ 6

Die Anmeldung zur Aufnahme ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Der Aufzunehmende ist von der für ihn günstig ausgefallenen Entscheidung zu benachrichtigen und bei einer Veranstaltung des Vereins vom I. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Handschlag zu verpflichten, ein treues Mitglied des Vereins zu sein. Damit erwirbt er, -vorausgesetzt, dass er vorher das Eintrittsgeld, der volle erste jährige Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erfolgt ist- die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.

§ 9

Bei der Aufnahme in die Schützenbruderschaft ist ein Eintrittsgeld von DM 2,-- -zwei Deutsche Mark- zu zahlen. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von DM 3,-- -drei Deutsche Mark- zu zahlen und haben das Recht, an der Hauptveranstaltung -Schützenfest- des Vereins nebst eine Dame teilnehmen zu dürfen und in den Mitgliederversammlungen mitzustimmen.

§ 10

Der Jahresbeitrag ist spätestens jährlich bis zur Hauptfestlichkeit - dem Schützenfest- zu entrichten.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet: 1.) mit dem Tode des Mitgliedes
2.) mit seinem freiwilligen Austritt
3.) mit der Ausschliessung aus dem Verein

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der freiwillige Austritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die evtl. Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Schützenbruderschaftx entscheidet der Vorstand; und zwar endgültig.

Die Ausschliessung kann erfolgen:

- 1.) Wenn ein Mitglied wiederholt den Anordnungen des Vorstandes keine Folge leistet.
- 2.) Wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat, den Verein vorsätzlich schädigt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3.) Wenn es trotz dreimaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß aus der Schützenbruderschaft erlöschen auch alle etwaigen Rechte. Gezahlte Beiträge können nicht zurück gefordert werden.

§ 12

Bei den stattfindenden Festlichkeiten ist den Anordnungen des Vorstandes unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt, sich ungebührlich Betragende vom Festplatz zu verweisen.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Verweilen auf dem Festplatz nach 21 Uhr verboten. Im übrigen sind die §§ des Jugendschutzgesetzes genau zu beachten.

§ 13

Der Gesamtvorstand gliedert sich in: a.) gesetzlichen Vorstand
b.) geschäftsführenden Vorstand

§ 14

Der gesetzliche Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) I. Vorsitzender (Oberst)
- 2.) stellvertretenden Vorsitzenden (Hauptmann)
- 3.) Kassierer
- 4.) Schriftführer

Nur ortsansässige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15

Der gesetzliche Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Zur Vollziehung der den Verein verpflichtenden Urkunden sowie zu Prozessvollmachten genügt die Unterschrift von 3 -drei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.

§ 16

Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1.) bis 4.) die Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes
- 5.) Inventarverwalter
- 6.) Fähnrich
- 7.) I. Fahnenoffizier
- 8.) II. Fahnenoffizier
- 9.) I. Königsoffizier
- 10.) II. Königsoffizier
- 11.) Platzwart

Auch in den Geschäftsführenden Vorstand können nur ortsansässige Mitglieder gewählt werden.

Der Präses der kath. Kirchengemeinde gehört ohne weiteres dem Geschäftsführenden Vorstand an.

Der jeweilige König und Adjutant gehören dem Geschäftsführenden Vorstand an, haben aber keinerlei Stimmberechtigung.

§ 17

Dem gesamten Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 18

Zur Beschlußfassung dieses Gesamten Vorstandes ist die Anwesenheit von 7 -sieben- Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

§ 19

Die Hauptmitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für 2 Jahre. In jedem Jahre scheidet dann die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und für diese Hälfte erfolgt dann Neuwahl. Im Jahre 1961 wurden die paarzahligen Vorstandsmitglieder neugewählt.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit auf Antrag widerrufen werden. Dieser Antrag kann durch den Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern erfolgen und durch Beschluss der Hauptversammlung entschieden werden. Bei einer evtl. Widerrufung eines Vorstandsmitgliedes ist dann auch in der gleichen Hauptversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem anderen Grunde als den im § 19 erwähnten während des Amtsjahres aus, so hat eine unverzüglich einzuberufende Hauptversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsdauer der nachträglich in den Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf des Amtsjahres, für das der Vorstand gewählt ist.

§ 21

Der I. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Er beruft den Vorstand so oft es die Lage der Dinge erfordert. Die Berufung hat zu erfolgen und zwar innerhalb 8 Tagen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder ausserdem beantragen. Der Gegenstand der Beratung soll nach Möglichkeit bei der Einladung angegeben werden.

§ 22

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. In den Vorstands- und Mitgliederversammlungen hat er Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind von ihm und dem I. Vorsitzenden zu unterschreiben und zu Beginn der darauf folgenden Sitzung oder Versammlung zu verlesen.

§ 23

Der Kassierer hat die Vereinskasse zu führen und hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Der Kassierer ist berechtigt Ausgaben bis zu DM 50,-- -fünfzig- ohne vorherige Anweisung des Vorstandes zu machen. Über jeden ausgegebenen Betrag muss er einen Beleg mit Quittung vorlegen. Er hat 14 Tage vor der Hauptversammlung den gewählten Kassenprüfern die abgeschlossenen Kassenbücher mit Belegen vorzulegen und ihnen jede gewünschte Auskunft in diesem Zusammenhang zu geben.

Die 2 Kassenprüfer werden jeweils von der Hauptversammlung gewählt; und zwar in jedem Jahre einer für 2 Jahre. Sie haben die Aufgabe, die Kassenbücher, Belege und Kassenbestand nachzuprüfen, und....

und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 24

Die besonderen Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den näheren Bezeichnungen.

§ 25

Mindestens einmal im Jahre; und zwar im Monat Januar, findet eine ordentliche Hauptmitgliederversammlung statt. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vorher zugestellt oder durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden. Regelmässige Gegenstände der Hauptversammlung sind: Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes - Kassierers-
Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder

§ 26

Ausserordentliche Generalversammlungen der Mitglieder haben auf besonderen Wunsch ~~ixx~~ zu erfolgen, wenn mindestens 25 der Mitglieder den Antrag unterzeichnet haben. Jedoch ist der I. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berechtigt, eine Ausserordentliche Generalversammlung anzuberaumen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 27

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich ein Schützenfest und die Patronatsfeier -Isidorfeier-.

§ 28

Zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder sollen Vorträge, gesellige Abende, Sport- und Spielbetätigungen und Wanderungen gepflegt werden.

§ 29

Eine Änderung der Satzungen kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 30

Eine evtl. Auflösung der Schützenbruderschaft findet statt, wenn in einer dazu berufenen Generalversammlung mindestens 7/8 -sieben achtel der erschienen Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Das bei einer etwaigen Auflösung der Schützenbruderschaft vorhandene Vermögen soll der Kirchengemeinde Bachum zufallen, mit der Auflage, dieses auch nur für ausgesprochen kirchliche Zwecke zu verwenden.

Auf der heutigen Außerordentlichen Generalversammlung wurden vorstehende Satzungen von mehr als 3/4 der erschienenen Mitglieder für Recht befunden und anerkannt.

B a c h u m, 26. Februar 1961

Karl Heinz Schulte
Schriftführer K.H. Schulte

Unterschriften von 7 Mitgliedern:

- Bernh. Nünning Bernh. Nünning
- Peter Düllberg Peter Düllberg
- Friedr. Rocholl Friedr. Rocholl
- Franz Feldmann Franz Feldmann
- Fritz Stirnberg... Fritz Stirnberg
- Anton Abraham ... Anton Abraham
- Franz Deimel sen. Franz Deimel



vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift - Ausfertigung - vorgelegten Haupt-schrift wörtlich überein.

Nenneim - Hüsten, den 23 JUNI 1961